

- 137 08 **Elektrizitätsversorgung, Energie, Gasversorgung**
08.08 **Energie**
08.08.5 **Allgemeine Akten**
 Beschaffungsstandard 2018 von Energiestadt,
 Festsetzung für die Gemeinde Regensdorf
-

1.1 Ausgangslage

Energiestadt hat mit dem «Beschaffungsstandard 2018» Richtlinien für die nachhaltige Beschaffungen in Gemeinden erarbeitet. Eine nachhaltige Beschaffung reduziert die Umweltbelastung, schont Ressourcen und verbessert Arbeitsbedingungen und Gesundheitsschutz. Kommunale Verwaltungen können damit eine Vorbildfunktion übernehmen und die Entwicklung und Vermarktung nachhaltiger Produkte fördern.

Regensdorf ist seit 2012 Energiestadt und wurde damals als 300. Schweizer Gemeinde mit einer Bewertung von 53% zertifiziert. Im 2016 wurde die Gemeinde mit einer Bewertung von 54% zum ersten Mal rezertifiziert. Die zweite Rezertifizierung steht 2020 an.

Mit Beschluss vom 19. April 2016 wurde das Energiestadt-Aktivitätenprogramm 2016-2020 durch den Gemeinderat Regensdorf genehmigt. Dieses beinhaltet im Punkt 5.2.4 und 4.1.2 die Massnahme «Beschaffungsrichtlinien verfassen, welche Vorgaben zu Energieeffizienz, Ressourcenschonung und ökologischen Aspekten»

Folglich hilft die Festsetzung des «Beschaffungsstandard 2018» der Gemeinde Regensdorf, die oben im Aktivitätenprogramm festgehaltene Massnahme zu erreichen. Dies wiederum hat positive Auswirkung auf die Vorbildrolle der Gemeinde Regensdorf sowie auf die im 2020 anstehende Energiestadt-Rezertifizierung.

1.2 Beschaffungsstandard 2018

Der «Beschaffungsstandard 2018» ist ein praktisches Hilfsmittel zur Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung in Gemeinden. Er basiert massgeblich auf den Erfahrungen aus anderen Energiestadt-Gemeinden. Der «Beschaffungsstandard 2018» setzt Massstäbe oder verweist auf bestehende Beschaffungskriterien und Labels in den folgenden sechs Bereichen: Papierprodukte, IT und Geräte, Innenbeleuchtung, Konsumgüter (Ernährung, Textilien, Pflanzen), Reinigung und Fahrzeuge.

Bei Beschaffungen wird der «Beschaffungsstandard 2018» konsultiert und dessen Vorgaben angewendet. Die Umsetzung wird alljährlich überprüft. Die verantwortlichen Stellen bestätigen schriftlich die Einhaltung der Vorgaben oder begründen Ausnahmen. Eine Anpassung von bestehenden Reglementen ist nicht notwendig.

Der «Beschaffungsstandard 2018» setzt sich aus folgenden Kategorien zusammen:

1. Papierprodukte

Die Gemeinde hat das Ziel, den Anteil der Recyclingpapiere (Kopier- und Druckpapier, Couverts, Toilettenpapier, Papierhandtücher etc.) am Gesamtverbrauch auf mindestens 80 % zu steigern. Wenn immer möglich sind Recyclingpapiere mit dem Label «Blauer Engel» oder «FSC-Recycled» zu verwenden. Weisse Neufaserpapiere tragen mindestens das «FSC 100 %»-Label.

2. IT und Geräte

Neu beschaffte Büro- und Haushaltgeräte sind auf www.topten.ch aufgeführt oder erfüllen gleichwertige Anforderungen. Bezüglich Ökologie und Gesundheit/Soziales sind bei Bürogeräten die Label «Blauer Engel» und/oder «TCO» anzustreben.

3. Innenbeleuchtung

Bei Neuanschaffungen von Leuchtmitteln in Gebäuden werden wenn immer möglich LED-Lampen gewählt. Neu angeschaffte Büroleuchten entsprechen dem MINERGIEStandard oder erfüllen gleichwertige Anforderungen (siehe toplicht.ch).

4. Konsumgüter (Ernährung, Textilien, Pflanzen)

Beim Einkauf von Lebensmitteln, Textilien, Blumen und anderen Konsumgütern achtet die Gemeinde auf ökologische und soziale Kriterien und Labels.

5. Reinigung

Es werden bevorzugt Reinigungsmittel verwendet, die ökologische Labels tragen wie Blauer Engel, EU-Ecolabel, Oekoplan, Ecocert, Österreichisches Umweltlabel oder (mit ökologischen und sozialen Kriterien) Cradle to Cradle.

6. Fahrzeuge

Als Grundlage für die Beschaffung von Personenwagen und Lieferwagen bis 3,5 Tonnen dient die «Beschaffungsempfehlung» von e'mobile oder der Auto-Umweltliste des VCS. Weitere Hinweise liefert die Broschüre «Elektromobilität für Gemeinden – Handlungsleitfaden mit Praxisbeispielen».

Bei jeder Beschaffung ist die Variante für einen Antrieb mit erneuerbaren Energien zu prüfen. Nur mit guter Begründung kann von der Anschaffung der umweltfreundlicheren Variante abgesehen werden. Dem Gemeinderat sind auf jeden Fall beide Varianten vorzulegen.

1.3 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Verordnungen, Reglementen und Vollziehungsbestimmungen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Deshalb ist der Gemeinderat die zuständige Behörde für den Erlass des «Beschaffungsstandards 2018».

Mit der Umsetzung werden die Verantwortungen innerhalb der Gemeindeverwaltung wie folgt zugeordnet:

Kategorie	Verantwortliche
Papierprodukte	Weibel
IT und Geräte	Leiter IT
Innenbeleuchtung	Leiter Liegenschaften
Konsumgüter	Gemeindeschreiber-Stv.
Reinigung	Leiter Liegenschaften
Fahrzeuge	Gemeindeschreiber Stv.

Die korrekte Umsetzung wird alljährlich durch die Gemeinderatskanzlei überprüft. Die verantwortlichen Stellen bestätigen schriftlich in einem kurzen Rapport die Einhaltung der Vorgaben und begründen allfällige Ausnahmen.

1.4 Ausnahmen

Ausnahmen können z.B. durch erhebliche finanzielle Mehraufwendungen begründet sein. Weiter müssen Produkte aus den obenstehenden Kategorien internen und externen festgelegten, sicherheitsrelevanten Aspekten sowie dem Corporate Design der Gemeinde Regensdorf entsprechen.

1.5 Kosten / personeller Aufwand

Bei erheblichen, finanziellen Mehraufwendungen kann vom «Beschaffungsstandard 2018» abgewichen werden.

Der personelle Mehraufwand ist vertretbar und kann wie folgt beschrieben werden: Allfälliges, einmaliges Einholen und Bewerten von neuen Offerten, falls die bestehenden Produkte nicht dem «Beschaffungsstandard 2018» entsprechen sowie jährliches Ausfüllen des Controlling-Reports.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der «Beschaffungsstandard 2018» von Energiestadt wird ab sofort als behördenverbindliches Instrument für die ökologischen Beschaffungen der Gemeinde Regensdorf eingeführt. Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass Abweichungen im Sinne der obigen Ausführungen möglich sind.

2. Zukünftige Aktualisierungen des «Beschaffungsstandard 2018» werden nach vorhergehender Information im Gemeinderat ohne zusätzlichen Beschluss übernommen.
3. Die Verantwortlichen innerhalb der Gemeindeverwaltung (siehe 1.3) werden beauftragt, den «Beschaffungsstandard 2018» zu beachten und den Controlling-Rapport jährlich per Ende Januar der Gemeinderatskanzlei einzureichen.
4. Der Controllingbericht ist dem Gemeinderat jeweils jährlich bis am 31. März zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.
5. Mitteilung per E-Mail an:
 - Liegenschaften, Beat Amrein (beat.amrein@regensdorf.ch), Dispo 3
 - Leiter IT (marc.weidmann@regensdorf.ch), Dispo 3
 - Weibel (robert.stamm@regensdorf.ch), Dispo 3
 - Gemeindeschreiber-Stv. (karin.lomartire@regensdorf.ch), Dispo 3
 - Energiestadt-Koordinator (ueli.hartmann@regensdorf.ch / marco.renggli@regensdorf.ch), Dispo 4
 - Mitglieder AG Energiestadt (Versand durch Energiestadt-Koordinator)
 - alle Abteilungsleitenden
 - Brandes Energie AG, Pascal Steingruber (pascal.steingruber@brandes-energie.ch)

Für die Richtigkeit des Protokolls
Gemeindeschreiber



Stefan Pfyl

Versandt: 04. MAI 2020